

Verordnung der Bundesregierung über die Zusammenlegung von Bezirksgerichten und über die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte im Bundesland Burgenland

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2017
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

Vorblatt

Problemanalyse

Bei sehr kleinen Bezirksgerichten sind insbesondere Entscheidungsorgane gezwungenermaßen in einer Vielzahl an Sparten tätig. Eine Spezialisierung auf Teilbereiche der richterlichen Tätigkeit ist daher nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Dies erschwert eine zügige und effiziente Führung der - etwa wegen verstärkten Auslandsbezugs - immer komplexer werdenden Verfahren. Darüber hinaus sind notwendige und zeitgemäße Sicherheitsmaßnahmen bei besonders kleinen Gerichten nicht effizient organisierbar. So müssen zur Gewährleistung von lückenlosen Eingangskontrollen bei kleinen Gerichten Parteienverkehrszeiten auf bestimmte Wochentage eingeschränkt werden, weil ein täglicher Einsatz von Sicherheitspersonal bei der Eingangskontrolle nicht rechtfertigbar wäre. Auch ein verbessertes Serviceangebot ist aus Effizienz- und Budgetgründen nur an mittleren und größeren Standorten möglich. Letztlich käme es durch diese Umstände zu einer Benachteiligung der Bevölkerung in den Sprengeln solcher Kleinstgerichte.

Ziel(e)

Ziel der seit 2012 betriebenen Strukturoptimierung der Gerichtsorganisation ist es, Bezirksgerichte mit einer sinnvollen Mindestgröße zu schaffen. Dieses Ziel wird auch mit dem vorliegenden Vorhaben weiterverfolgt.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Das Bezirksgericht Jennersdorf wird vom Bezirksgericht Güssing aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die einmaligen Kosten für die Gerichtszusammenlegung betragen 330.000 Euro. Ab dem Jahr 2018 werden durch die Zusammenlegung des BG Jennersdorf mit dem BG Güssing jährlich 57.214,73 Euro eingespart. Damit amortisieren sich die Aufwendungen nach knapp sechs Jahren. Die Investitionen können aus dem laufenden Justizbudget bedeckt werden.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
Nettofinanzierung Bund	-330	57	57	57	57

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Es handelt sich um eine Verordnung der Bundesregierung, die gemäß § 8 Abs. 5 lit. d Übergangsgesetz 1920 einer Zustimmung der Landesregierung des Burgenlands bedarf.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2017	2018	2019	2020	2021
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		330	26	26	26	26
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen			83	83	83	83

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2017	2018	2019	2020	2021
gem. BFRG/BFG	13.02.02 Oberlandesgericht Wien		330	26	26	26	26

Erläuterung der Bedeckung

Die Investitionen können aus dem laufenden Justizbudget bedeckt werden.

Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2017	2018	2019	2020	2021
Bund	-57.214,73	-57.214,73	-57.214,73	-57.214,73	-57.214,73

Bezeichnung	Körperschaft	2017		2018		2019		2020		2021	
		Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Entfall Miete und Betriebskosten BG Jennersdorf	Bund	1	-44.981,16	1	-44.981,16	1	-44.981,16	1	-44.981,16	1	-44.981,16
Entfall Sicherheitskontrolle BG Jennersdorf	Bund	1	-30.110,60	1	-30.110,60	1	-30.110,60	1	-30.110,60	1	-30.110,60
Entfall Heizung, Strom BG Jennersdorf	Bund	1	-3.300,00	1	-3.300,00	1	-3.300,00	1	-3.300,00	1	-3.300,00
Entfall Naturalwohnung BG Jennersdorf	Bund	1	-4.833,36	1	-4.833,36	1	-4.833,36	1	-4.833,36	1	-4.833,36

Die Gesamtkosten für die Umbaumaßnahmen im Erdgeschoss und Sanierungsarbeiten im 3. Stock des BG Güssing belaufen sich auf brutto € 130.000.

Die Grobkostenschätzung für die Sanierung der Sanitärbereiche beläuft sich auf brutto € 225.000. Bei Beteiligung der ARE an den Kosten in Höhe von 40%, beläuft sich der Anteil des BMJ hierfür auf brutto € 135.000.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 71900668).